Statuten des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost

I. Entstehung und Zweck

Art. 1 - Entstehung

1 Der Kaufmännische Verband Aargau Ost mit Sitz in Baden, ist durch den Zusammenschluss der Kaufmännischen Vereine Baden (gegründet 1872), Brugg (gegründet 1914), Zurzach (gegründet 1910) und Wohlen-Freiamt (gegründet 1901) entstanden. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

2 Der Kaufmännische Verband Aargau Ost ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsberufe im Innen- und Aussendienst, sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.

3 Der Verein ist konfessionell neutral und gehört keiner politischen Partei an.

Art. 2 - Zweck und Tätigkeit

1 Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und soziale Sicherstellung des Angestelltenstandes sowie die Pflege der kollegialen und freundschaftlichen Gesinnung. Er vertritt die Interessen der in Art. 1 genannten Berufsgruppen gegenüber der öffentlichen und privaten Arbeitgeberschaft.

2 Folgende Tätigkeiten übernimmt der Verein im Rahmen seines Zwecks, teilw. in enger Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz:

a) Zusammenschluss der Angestellten und Lernenden zur Vertretung ihrer Berufsinteressen im Allgemeinen und in Einzelfällen.

b) Unentgeltliche Auskunft und Beratung in allen Anstellungsfragen sowie Rechtsauskunft in Angelegenheiten, welche sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen.

c) Hebung der beruflichen und allgemeinen Bildung durch:
   - Trägerschaft des zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost
   - Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen
   - Bildung und Unterstützung von Sektionen und Untersektionen

d) Pflege der Geselligkeit und Eintreten für die Ziele des Kaufmännischen Verbandes Schweiz; insbesondere auch Nutzung von dessen Institutionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien, die sich teilweise auch überschneiden können:

a) Ehrenmitglieder sind Personen, die viel für den Verein geleistet und zu dessen heutigen Bestand beigetragen haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

b) Veteranen sind Mitglieder, die dem Kaufmännischen Verband Schweiz seit 50 Jahren angehören und auf Vorschlag der Organe des Kaufmännischen Verbands Schweiz vom Vorstand des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost als Mitglieder aufgenommen wurden.

c) Senioren sind Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Erwerbsleben stehen.

d) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nach abgeschlossener Berufsausbildung eine in Art. 1 Abs. 2 erwähnte berufliche Tätigkeit ausüben.

e) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die als Lernende eines Gewerbes gemäss Art. 1 Abs. 2 in der beruflichen Erstausbildung stehen. Sie können bereits während ihrer Ausbildung dem Verein beitreten; der Beitritt ist als jährliche Mitgliedschaft oder als für die Dauer der Erstausbildung geltenden Mitgliedschaft (sog. „Clubmitgliedschaft") möglich. Die Jugendmitglieder können eine Untersektion mit eigenen Statuten bilden, welche durch den Verbandsvorstand zu genehmigen sind

f) Spezialmitglieder sind Jugendmitglieder, die ihre Erstausbildung unmittelbar hinter sich haben. Die Spezialmitgliedschaft entsteht durch Umwandlung der Jugendmitgliedschaft und dauert für maximal 17 Monaten fort. Die Mitgliederpreise der Spezialmitgliedschaft sind vergünstigte Pauschalpreise.

g) Passivmitglieder sind Personen, welche dem Verein aus statutarischen Gründen (Art. 1) nicht als Aktivmitglieder angehören können. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins oder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

Art. 4 - Beitritt

Jede Person, die sich in eine Mitgliederkategorie einreihen kann, hat dem Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 5 - Jahresbeitrag

[1] Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Generalversammlung jeweils auf das folgende Geschäftsjahr hin festgelegt wird.

[2] Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit der Aufnahme und besteht bereits für das Jahr, in welchem die Aufnahme erfolgt, in vollem Umfang. Erfolgt der Eintritt erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, ist im Eintrittsjahr lediglich ein halber Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und nur auf Ende Dezember sowie unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Übertritte in andere Sektionen können je auf Ende eines Quartals erfolgen.

Art. 7 - Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Verbands schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

III. Organe

Art. 8 - Organe

Die Organe des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

IV. Die Generalversammlung

Art. 9 – Einberufung und Zustandekommen:

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung der statutarischen Geschäfte jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

[2] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und muss einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

[3] Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder aller Mitgliederkategorien. Stimmberechtigt sind die Ehren-, Veteranen-, Senioren- und Aktivmitglieder sowie volljährige Jugendmitglieder.

[4] Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 - Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Abnahme des Revisorenberichts
e) Genehmigung Budget des Vereins
f) Kenntnisnahme der Rechnung und des Budgets des zB. Zentrum Bildung – Wirtschaftsschule KV Aargau Ost
g) Festsetzung der Jahresbeiträge des Folgejahres (Art. 5 Abs. 1)
h) Wahlen:
   - Vorstand
   - Präsident*in
   - zwei Revisor*innen
   - Revisionsstelle des zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost
   - Schulvorstandsmitglieder
   - Präsident*in des Schulvorstandes
   - Finanzdelegierte* des Schulvorstandes
i) Alle anderen, durch Gesetz oder Verordnung der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben.

Art. 11 –Beschlussfassung

[1] Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit kein anderes Vorgehen wünscht.

[2] Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die absolute Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder über Zustandekommen eines Beschlusses. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[3] Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen:

a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen;
b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg vorsehen.

Die Vorlagen an die Mitglieder müssen von einem ausführlichen sachlichen Bericht begleitet sein. Ein virtueller, elektronischer oder schriftlicher Beschluss kommt zustande, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

[4] Auf die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

[5] Eine virtuelle, elektronische oder schriftliche Beschlussfassung muss stattfinden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist schriftlich und mit den entsprechenden Unterschriften an den Vorstand zu richten, der die Abstimmung spätestens innerhalb von 3 Monaten durchzuführen hat.

[6] Das Ergebnis einer virtuellen, elektronischen oder schriftlichen Beschlussfassung ist in der nächsten Ausgabe des Publikationsorgans des Vereins zu veröffentlichen.

V. Der Vorstand

Art. 12 - Konstituierung

[1] Die Generalversammlung wähl den Vorstand, der aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen muss. Die Amtsdauer von Mitgliedern und Präsident*in beträgt zwei Jahre. Mitglieder und Präsident*in sind wieder wählbar.

[2] Vorstandsmitglieder führen grundsätzlich Kollektivunterschrift.

Art. 13 – Aufgaben und Kompetenzen

[1] Der Vorstand führt alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ vorbehalten wurden. Darunter fallen insbesondere:

a) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
b) Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
c) Prüfung eingehender Anträge und vorbereitende Stellungnahme zu neuen Vorlagen
d) Bestimmung von Verbandsdelegierten

[2] Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.– je Finanzjahr.

Art. 14 – Beschlussfassung

[1] Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit kein anderes Vorgehen wünscht.

[2] Ein Beschluss kommt zustande, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit steht Präsident*in der Stichentscheid zu.

[3] Beschlüsse können auch an einer virtuellen Versammlung (analog Art. 11 Abs. 3), elektronisch oder schriftlich erfolgen. Es obliegt Präsident*in, eine schriftliche Beschlussfassung zu bestimmen. Die Vorlagen an die Mitglieder müssen von einem ausführlichen sachlichen Bericht begleitet sein. Ein schriftlicher Beschluss kommt zustande, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

V. Die Revisoren

Art. 15 – Wahl und Konstituierung

1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisor*innen des Vereins (Art. 10 lit. j) und eine Revisionsstelle des zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost (Art. 10 lit. j) für eine Amtsdauer von je 2 Jahren.

2 Als Revisor*innen des Vereins sind auch Vereinsmitglieder wählbar, solange sie nicht dem Vorstand angehören.

3 Die Revisor*innen des Vereins sind (auch je einzeln) und die Revisionsstelle des zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost ist wieder wählbar.

4 Die Generalversammlung kann die Durchführung einer ordentlichen Revision oder einer eingeschränkten Revision beschliessen. In diesem Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Revision einzuhalten und von der zu wählenden Revisionsstelle zu erfüllen.

Art. 16 – Aufgaben

1 Die Revisor*innen prüfen, ob die Buchführung den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entspricht und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellen einen Antrag.

2 Die Revisor*innen haben das Recht, ihre Funktionen jederzeit auszuüben und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.

VI. Verschiedenes

Art. 17 – zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost

1 Die durch den Verein getragene Schule „zB. Zentrum Bildung - Wirtschaftsschule KV Aargau Ost" ist, im Rahmen des Organisationsstatus sowie der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig. Die Führungskompetenz liegt beim Schulvorstand. Er kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Schulvorstandes, an die Schulleitung sowie an weitere Organe und Personen delegieren.

2 Die Schule ist bevollmächtigt, den Träger der Berufsschule in allen Angelegenheiten, welche ausschliesslich schulische Angelegenheiten betreffen, aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und in diesen Belangen auch alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Diese Bevollmächtigung hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

3 Der Vereinsvorstand ist befugt, der Schule die Bevollmächtigung im Einzelfall, und sofern es die Interessen des Vereins erfordern, zu entziehen oder zugunsten eines Mitbestimmungsrechts des Vereins einzuschränken. Im Übrigen ist die Schule ermächtigt, ihre Befugnisse zu substituieren.

Art. 18 – Datenschutz

1 Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost wird durch das „Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbandes" sowie die Datenschutzerklärung bzw. die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz enthaltenen Datenschutzbestimmungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz geregelt.

2 Der Kaufmännische Verband Aargau Ost ist berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen. Er ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

Art. 19 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins und seiner Untersektionen endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 20 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 21 - Statutenrevision

[1] Anträge zur Revision der Statuten müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Art. 9 Abs. 4) bekannt gegeben werden.

[2] Zu allen Beschlüssen über die Statutenrevision ist die einfache Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 22 – Auflösung und Liquidation

[1] Eine Abstimmung zur Auflösung des Vereins muss anberaumt werden, wenn die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder unter 20 sinkt.

[2] Der Beschluss zur Auflösung kommt zustande, wenn er die Stimmen von 2/3 der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

[3] Im Falle der Auflösung sind das Vereinsvermögen und das Archiv dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.

[4] Bildet sich innert 10 Jahren ein gleichartiger Verein, so müssen die Depositen an diesen ausgeliefert werden. Andernfalls muss das Vermögen dem zB. Zentrum Bildung – Wirtschaftsschule KV Aargau Ost zugeführt werden.

[5] Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich auf entsprechenden Antrag hin einer anderen Sektion des Kaufmännischen Verband Schweiz anzuschliessen.

Art. 23 – Aktuelle Statuten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen. Beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 14. Juni 2021.

Kaufmännischer Verband Aargau Ost

Die Präsidentin: Sig. Patricia Geissmann Der Aktuar: Sig. Patrick Croket